

**Juristische Fakultät**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 04.11.2009 hat das Niedersächsische Justizministerium gemäß § 1a Abs. 3 NJAG (in der Fassung vom 15.01.2004 (Nds. GVBl. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.08.2009 (Nds. GVBl. S. 348) mit Erlass vom 03.12.2009 (AZ.: 2220 – 106.646) die Änderung der Ordnung für die Durchführung einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss Staatsexamen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2002 S. 1), zuletzt geändert nach Erlass des Niedersächsischen Justizministeriums vom 30.01.2009 (Az. 2220 – 106.646) (Amtliche Mitteilungen Nr. 10/2009, S. 826), genehmigt.

**Ordnung für die Durchführung  
einer studienbegleitenden Zwischenprüfung für das  
rechtswissenschaftliche Studium  
mit dem Abschluss Staatsexamen  
an der Juristischen Fakultät der  
Georg-August-Universität Göttingen**

(Zwischenprüfungsordnung - ZwPrO)

gemäß § 1a Abs. 3 NJAG idF vom 18.09.2001 (GVBl. S. 614)

## **Teil 1: Grundlagen**

### **§ 1 Zwischenprüfung**

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung auf der Grundlage studienbegleitender Prüfungen durchgeführt. Sie dient der Feststellung, ob die/der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an.
- (2) Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters (Zwischenprüfungsfrist, § 5) abzulegen. Die Gegenstände der Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsinhalte, §§ 14 -17) werden unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes den Pflichtfächern des ersten juristischen Staatsexamens (§ 3 Abs. 3 Sätze 1 und 4 NJAG, § 16 NJAVO) entnommen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Juristischen Staatsprüfung, aber nicht auch für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene.
- (4) Wer die geforderten Leistungsnachweise (§§ 14 -17) innerhalb der Zwischenprüfungsfrist (§ 5) nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium, und es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach.

## **Teil 2: Prüfungsverfahren**

### **Abschnitt 1: Organisation**

### **§ 2 Zwischenprüfungsbeauftragte(r)**

- (1) Der Fakultätsrat bestimmt für die Zwischenprüfung aus der Hochschullehrergruppe für die Dauer von jeweils 2 Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten und zwei Vertretungen für den Verhinderungsfall (Zwischenprüfungsbeauftragte[r]). Bei Einführung eines kollegialen Dekanats übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgabe der/des Zwischenprüfungsbeauftragten.
- (2) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte trifft alle Entscheidungen nach dieser Ordnung, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.
- (3) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte stellt die Durchführung der Zwischenprüfungen sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), des Niedersächsischen Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) nebst ergänzender Verordnung (NJAVO) und dieser Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und gibt dem Fakultätsrat Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung.

### **§ 3 Zwischenprüfungsausschuss**

- (1) Es wird ein Zwischenprüfungsausschuss gebildet. Dem Zwischenprüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar die/der Zwischenprüfungsbeauftragte, zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der

Studierendengruppe. Mit Ausnahme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten werden seine Mitglieder sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Der Zwischenprüfungsausschuss wird von der/dem Zwischenprüfungsbeauftragten einberufen und geleitet.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen, die ihm nach dieser Ordnung zugewiesen sind.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Zwischenprüfungsbeauftragten den Ausschlag. Der Zwischenprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Professorengruppe, anwesend sind. Das Mitglied der Studierendengruppe hat bei der Bewertung und Anrechnung von Zwischenprüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) Die Sitzungen des Zwischenprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. In einer Niederschrift sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung festzuhalten und Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Teilnehmer unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Zwischenprüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann außerdem allgemeine Regelungen zur Durchführung der Zwischenprüfung vorschlagen, über die der Fakultätsrat beschließt.

#### **§ 4 Prüfende**

(1) Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der Zwischenprüfungsleistungen erbracht werden können. Die/der Zwischenprüfungsbeauftragte kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. Die Prüfenden können durch ihnen zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

(3) Die Bewertung einer Leistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erfordert die Mitwirkung einer Person mit der Befähigung zum Richteramt. Für jede Lehrveranstaltung, deren Leiterin oder Leiter nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt, bestimmt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte eine weitere in den Lehrbetrieb eingebundene Prüferin oder einen weiteren in den Lehrbetrieb eingebundenen Prüfer mit der Befähigung zum Richteramt, der/dem die Zweitbeurteilung der mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewerteten Prüfungsleistungen obliegt und deren/dessen Bewertung im Falle einer nach dem Einigungsversuch verbleibenden Abweichung den Ausschlag gibt.

## **Abschnitt 2: Durchführung**

### **§ 5 Zwischenprüfungsfrist**

- (1) Bei der Berechnung der Zwischenprüfungsfrist nach § 1 Abs. 2 S. 1 bleiben unberücksichtigt
- a) Semester, in denen die/der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
  - b) bis zu einem Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums des ausländischen Rechts im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung nachgewiesen wird,
  - c) bis zu einem Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.
  - d) Semester, in denen die/der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht nach § 34 HRG beurlaubt war.
- (2) Eine Verlängerung der Zwischenprüfungsfrist kann beantragen,
- a) für jeweils ein Semester wer aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Krankheit, eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester nicht hat ablegen können
  - b) wer Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt.
- (3) Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen; Krankheitszeiten sind durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.
- (4) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

### **§ 6 Studienortwechsel**

- (1) Studierende der Universität Göttingen, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist zu einer anderen Universität wechseln, erhalten auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Zwischenprüfungsleistungen. § 12 Abs. 2 lit. b und Abs. 5 gelten entsprechend.
- (2) Studierende, die vor Ablauf der Zwischenprüfungsfrist von einer anderen Universität an die Universität Göttingen wechseln, können dort erbrachte Leistungen anrechnen lassen, wenn sie gleichwertig sind, d.h. den nach dieser Zwischenprüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im wesentlichen entsprechen. Sie haben dazu die notwendigen Nachweise beizubringen und erhalten einen schriftlichen Bescheid über die Anrechnung bisheriger Leistungen. Der Zwischenprüfungsausschuss kann dazu allgemeine Richtlinien beschließen.
- (3) Eine an einer anderen deutschen Universität bestandene Zwischenprüfung wird auf Antrag als solche anerkannt. Studierende, die nach mindestens vier Fachsemestern von einer anderen Universität ohne dort mit Erfolg abgeschlossene Zwischenprüfung an die Universität Göttingen wechseln, müssen Leistungen nachweisen, die den zum Bestehen der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung erforderlichen Leistungsnachweisen im

wesentlichen entsprechen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In einem anderen Studien- oder Ausbildungsgang erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. In diesem Fall wird die Einhaltung der Zwischenprüfungsfrist (§ 5 ZwPrO) durch Einstufung in das dem Leistungsstand entsprechende Fachsemester gewährleistet. Abs. 2 S. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Gegen belastende Entscheidungen der/des Zwischenprüfungsbeauftragten kann der Zwischenprüfungsausschuss angerufen werden.

### **§ 7 Zulassung**

Zur Zwischenprüfung wird nur zugelassen, wer an der Universität Göttingen für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) als Studierende(r) eingeschrieben ist. Studierende im ersten Fachsemester werden ohne besonderen Antrag zugelassen; alle anderen haben alsbald die Zulassung zu beantragen. Das Nähere regelt der Zwischenprüfungsausschuss. Eine gesonderte Zulassung zu den einzelnen Teilprüfungen findet nicht statt.

### **§ 8 Anmeldung**

(1) An den einzelnen Prüfungen darf nur teilnehmen, wer sich rechtzeitig hierzu angemeldet hat und wem noch ein Prüfungsversuch offen steht. Die An- und Abmeldefrist für Klausuren (§ 16) endet am dritten Tag (10.00 Uhr) vor dem angesetzten Prüfungstermin; dies gilt auch, wenn es sich bei dem Vortag um einen Sonntag oder um einen gesetzlichen Feiertag handelt. Die Anmeldefrist für Hausarbeiten endet mit dem letzten Abgabetag (24.00 Uhr). Versäumte oder verspätet abgelieferte Klausurleistungen sind mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Für fristgerecht eingereichte Hausarbeiten kann in Einzelfällen eine Nachmeldung durch das Prüfungsamt erfolgen. .

(2) Der Prüfling kann aus einem wichtigen Grund, insbesondere im Krankheitsfall, auch nach Ablauf der Anmeldefrist von einer Prüfung zurücktreten. Wichtige Gründe sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Krankheitszeiten sind durch ein ärztliches, bei Rücktritt am Tag der Prüfung durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen. In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Attest verzichtet werden..

### **§ 9 Bewertung**

(1) Prüfungsleistungen werden entsprechend § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. 1 S. 1243) bewertet.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde. Nur bestandene Prüfungen für die zum Zeitpunkt ihrer Erbringung ein Prüfungsversuch offen stand, sind Grundlage zum Erwerb von Leistungspunkten.

(3) Offensichtliche Bewertungsfehler sind unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer konkret und substantiiert schriftlich geltend zu machen.

## **§ 10 Verfahren**

(1) Die Studierenden nutzen in eigener Verantwortung Online-Zugänge zu dem System GAJUS (**G**öttinger **A**DMINISTRATION für das **JU**ristische **S**tudium), mit dem die Prüfungsdaten elektronisch verwaltet werden; der Zwischenprüfungsausschuss kann nähere Regeln erlassen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos regelmäßig zu prüfen; Übertragungsfehler sollen sie sofort rügen.

(3) Die Prüfenden wirken bei der elektronischen Erfassung der Prüfungsergebnisse mit. Sie führen zusätzlich zu Kontroll- und Dokumentationszwecken eigene Benotungslisten und bewahren sie mindestens drei Jahre auf.

## **§ 11 Täuschung**

(1) Die Prüferin oder der Prüfer kann Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen eines Versuches der Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil, insbesondere wegen der Benutzung oder Überlassung nicht zugelassener Hilfsmittel, oder wegen eines Verhaltens, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle erheblich gefährdet, von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Arbeit mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Entsprechendes gilt, soweit nachträglich Täuschungsversuche festgestellt werden.

(2) In einem besonders schweren oder wiederholten Fall können nach Anhörung der/des Betroffenen durch den Zwischenprüfungsausschuss die in § 16 Abs. 1 S. 4 der Zwischenprüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsmöglichkeiten ganz oder teilweise gestrichen oder es kann die gesamte Zwischenprüfung für vorzeitig nicht bestanden erklärt werden.

(3) Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 vorlagen, so ist das Zwischenprüfungszeugnis zurückzunehmen. Betrifft der Verstoß nur eine einzelne Prüfung, so kann der Zwischenprüfungsbeauftragte einmalig eine befristete Nachholung erlauben, sofern die Prüfungsleistung nach dem Verstoß und vor dem Ablauf der Zwischenprüfungsfrist noch hätte erbracht werden können. Nach dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die erste juristische Staatsprüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

(4) Entsprechendes gilt, wenn die Zulassung zu einer Leistungskontrolle, eine Fristverlängerung oder die Anerkennung einer Verhinderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden.

## **§ 12 Prüfungsabschluss und Prüfungszeugnis**

(1) Die Zwischenprüfung hat erfolgreich abgelegt, wer die nach §§ 14-17 erforderlichen Leistungen fristgerecht erbracht hat. Hierüber wird nach Ablauf der Zwischenprüfungsfrist, auf Antrag auch früher, ein schriftliches Zwischenprüfungszeugnis erteilt.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis enthält

- a) in der *einfachen Form* den Vor- und Zunamen des Studierenden, seine/ihre Matrikelnummer, den Tag der Erstimmatrikulation und die Entscheidung über das Gesamtergebnis der Zwischenprüfung als „bestanden“ oder „nicht bestanden“;
  - b) in der *detaillierten Form* außerdem unter Berücksichtigung nur der besten Bewertungen die Angabe der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Einzelleistungen mit den erreichten Notenpunkten, mit Nennung jeweils der Lehrveranstaltung samt Kreditpunkten (cts), der Art des Leistungsnachweises, des/der Prüfenden und des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung; dazu enthält das Zeugnis eine Gesamtbewertung, in der die Notenpunkte mit den für die Leistungskontrolle vorgesehenen Leistungspunkten multipliziert und deren Summe durch die Zahl der erworbenen Leistungspunkte geteilt wird (gewichtete Zwischenprüfungsnote);
- (3) Das Zeugnis wird in der Form gemäß Abs. 2 lit. b ausgestellt, wenn nicht die/der Studierende innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses die Form gem. Abs. 2 lit. a beantragt.

(4) Für die Berechnung der gewichteten Zwischenprüfungsnote gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 03.12.1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

(5) Die Zwischenprüfung hat endgültig nicht bestanden, wer die nach § 14-17 erforderlichen Leistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist nicht erbracht hat. Hierüber erteilt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte einen schriftlichen Bescheid, aus dem sich erbrachten Prüfungsleistungen ergeben.

(6) Der Zwischenprüfungsausschuss beschließt über die einheitliche äußere Gestaltung der jeweiligen Zeugnisse. Bei EDV-mäßiger Abwicklung genügt die faksimilierte Unterschrift der/des Zwischenprüfungsbeauftragten, wenn die Authentizität zusätzlich durch einen Dienststempel nachgewiesen ist.

### **§ 13 Widerspruchsverfahren**

(1) Entscheidungen über das endgültige Nichtbestehen der Zwischenprüfung und andere Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch nach §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden. Die Begründung soll die Rüge hinreichend konkret und substantiiert darlegen.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss entscheidet über die Abhilfe nach § 72 VwGO. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet hierüber die Dekanin/der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(4) Prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen unterliegen im Falle des Abs. 2 S. 2 einer Neubewertung durch mit der Abnahme dieser Prüfung bislang nicht befasste Personen, wenn nicht die/der Prüfende, deren/dessen Bewertung beanstandet wird, der Rüge antragsgemäß abhilft.

### **Teil 3: Prüfungsinhalte**

#### **§ 14 Zwischenprüfungsinhalte**

(1) Die Zwischenprüfung umfasst Leistungsnachweise unter Prüfungsbedingungen durch Klausuren (§ 16) und Hausarbeiten (§ 17) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht einschließlich der zugehörigen Grundlagenfächer. Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. Die Prüfungsaufgaben werden von den Prüfenden (§ 4 Abs. 1) gestellt.

(2) Grundlage ist dabei ein Leistungspunktsystem (§ 15), wobei sich die Leistungspunkte an der Schwierigkeit der Aufgabenstellung, dem Belastungsaufwand für die Leistungskontrolle, dem Umfang des Stoffes sowie der Aussagefähigkeit des Leistungsnachweises für die Eignung zum Studium orientieren.

#### **§ 15 Leistungspunktsystem**

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

1. *mindestens* zwei bestandene Hausarbeiten aus Anfängerveranstaltungen, und zwar

- im Strafrecht im Anschluss an Grundkurs I oder in einem Grundlagenfach (Römische Rechtsgeschichte, Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Allgemeine Staatslehre, Rechtstheorie) (8 Leistungspunkte) sowie
- im Bürgerlichen Recht im Anschluss an Grundkurs II oder Öffentliches Recht im Anschluss an Staatsrecht II (8 Leistungspunkte)

2. den Erwerb von mindestens acht aus 16 möglichen Leistungspunkten im Bürgerlichen Recht, und zwar durch

- eine Klausur wahlweise in Römischer Rechtsgeschichte *oder* in Deutscher Rechtsgeschichte (2 Leistungspunkte)
- zwei** Klausuren im Grundkurs I (je 2 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs II (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Sachenrecht (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Grundkurs III (2 Leistungspunkte)

3. den Erwerb von mindestens sechs aus 12 möglichen Leistungspunkten im Öffentliches Recht, und zwar durch

- eine Klausur wahlweise in Verfassungsgeschichte der Neuzeit oder in Allgemeiner Staatslehre (2 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht I (2 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht II (2 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Staatsrecht III (2 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Verwaltungsrecht I (4 Leistungspunkte)

4. den Erwerb von mindestens sechs aus 12 möglichen Leistungspunkten im Strafrecht, und zwar durch



- zwei Klausuren im Strafrecht I (je 2 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafrecht II (4 Leistungspunkte)
- eine Klausur im Strafprozessrecht (4 Leistungspunkte)

Von den zwei Klausuren im Strafrecht I kann eine durch eine Klausur im Fach Rechtsphilosophie ersetzt werden.

### **16 Klausuren**

(1) Die Klausuren prüfen schwerpunktmäßig den Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung ab (z.B. Fallbearbeitung, Themenfragen, multiple-choice-Aufgaben). Eine Klausur kann grundsätzlich immer nur ein Mal versucht werden; Nachklausuren für erfolglose oder versäumte Klausuren finden nicht statt, vorbehaltlich Satz 3 auch nicht in späteren Semestern. Die gemäß § 15 Nr. 2 - 4 erforderlichen Leistungspunkte sind vielmehr durch andere Klausuren jeweils einmal im jeweiligen Fachgebiet zu erzielen. Jede/Jeder Studierende hat aber zusätzlich die Möglichkeit, höchstens drei nicht bestandene Klausuren in späteren Semestern innerhalb der Zwischenprüfungsfrist zu wiederholen.

(2) Die Klausuren werden frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und spätestens in der dem Vorlesungsende folgenden Woche geschrieben. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Termine setzt die/der Zwischenprüfungsbeauftragte in Abstimmung mit den Prüfenden fest; sie sind innerhalb des jeweiligen Fachsemesters überschneidungsfrei zu halten. Finden in einer Veranstaltung ausnahmsweise zwei Klausuren statt, soll die erste spätestens einen Monat vor der zweiten geschrieben werden; die Rückgabe muss rechtzeitig vor dem Anmeldetermin für die zweite Klausur erfolgen.

(3) An den Klausuren nehmen nur Studierende teil, die sich ordnungsgemäß angemeldet haben (Einlasskontrolle). Sie haben sich durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild und den Studierendenausweis zu legitimieren und diese während der Klausur neben sich auszulegen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. Der/die Prüfende setzt die Bearbeitungszeit fest, die für Behinderte im begründeten Einzelfall auf Antrag angemessen verlängert werden kann.

(5) Es dürfen nur die ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die/der Prüfende. Sie/er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen.

(6) Die Klausur ist auf jedem einzelnen Blatt mit der Matrikelnummer zu versehen und mit dieser abschließend zu unterschreiben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

### **§ 17 Hausarbeiten**

(1) Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben. Gegenstand können sowohl Fall- als auch Themenbearbeitungen sein.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Hausarbeiten entspricht der vorlesungsfreien Zeit. Wird die

Hausarbeit im Anschluss an die Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters bearbeitet, endet die Bearbeitungszeit im Wintersemester jeweils am 31.03., im Sommersemester am 30.09. eines Jahres.

(3) Studierenden, die aus einem wichtigen Grund gehindert sind, eine Hausarbeit fristgerecht abzugeben, kann der/die Prüfende den Abgabetermin angemessen verlängern; der Grund ist glaubhaft zu machen.

(4) Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie schließt am Ende mit der per Matrikelnummer zu unterschreibenden Versicherung, die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet zu haben. Eine Namensnennung darf nicht erfolgen.

(5) Wiederholungsmöglichkeiten für erfolglose oder versäumte Hausarbeiten werden nicht angeboten. Die gemäß § 15 Nr. 1 verlangten Leistungen sind durch entsprechende andere Hausarbeiten oder Nachholung in einem späteren Semester zu erbringen.

(6) Den Studierenden wird geraten, möglichst in allen drei Pflichtfächern eine Hausarbeit anzufertigen.

#### **Teil 4: Inkrafttreten**

##### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Göttingen in Kraft.

(2) Sie ist erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Wintersemester 2001/2002 für das rechtswissenschaftliche Studium (Abschluss Staatsexamen) erstimmatrikuliert wurden.

---